

Kooperationsvertrag

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,

und dem Kooperationspartner

vertreten durch (*Name/Anschrift der Schule eintragen*)

Erlebniskletterwald GbR

Steinenweg 42

79540 Lörrach

im Folgenden – Schule – genannt

im Folgenden – Kooperationspartner –
genannt

wird

im Rahmen von **LmR**

Lernen mit Rückenwind

folgender

KOOPERATIONSVERTRAG

geschlossen:

Präambel

Dieser Kooperationsvertrag basiert auf der zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem unterzeichnenden Kooperationspartner getroffenen Rahmenvereinbarung „Unterstützung und Partner für öffentliche Schulen“.

Er dient dazu, einen Beitrag zur Entkopplung von Herkunft und Bildungserfolg zu leisten, weswegen er sowohl auf Ebene der Schülerinnen und Schüler als auch auf Ebene der Schule Wirkung entfalten kann. Auf Ebene der Schülerinnen und Schüler liegt der Fokus insbesondere auf einer Stärkung der Basiskompetenzen, d. h. auf den Kernkompetenzen in Lesen, Schreiben, Rechnen, der Sprachförderung, sowie der Schaffung von Lernvoraussetzungen. Auf Ebene der Schule sind neben der Personal- und Unterrichtsentwicklung auch Elternarbeit und die Öffnung in den Sozialraum zentral.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

Hinweis: Als Kooperationspartner sind juristische Personen, Einzelunternehmer bzw. Partner von Franchise-nehmern (z. B. Verbänden, Vereinen, Kirchen, Nachhilfeinstituten, usw.) vorgesehen. Einzelpersonen werden nur einbezogen, wenn sie unzweifelhaft gewerblich bzw. freiberuflich tätig sind und der Umfang ihres Gewerbes bzw. ihrer freiberuflichen Tätigkeit über eine Nebentätigkeit hinausgeht (in der Regel mehr als 8 h/Woche).

*Tätigkeiten, die originär von Lehrkräften oder Pädagogischen Assistenten an Schulen **weisungsabhängig** wahrgenommen werden, können nicht im Rahmen eines Kooperationsvertrages an Einzelpersonen vergeben werden.*

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung der nachfolgend näher beschriebenen Maßnahmen. Die Maßnahmen bereitet der Kooperationspartner in eigener Verantwortung inhaltlich und organisatorisch vor und führt sie selbständig durch. Er ist in der inhaltlichen und fachlichen Gestaltung sowie in der Festlegung der Tätigkeitszeit seiner Maßnahme frei. Die Schule erteilt dem Kooperationspartner keine Weisungen.

Diese Maßnahmen sind den nachfolgenden Bereichen zuzuordnen und anschließend unter Beachtung von Absatz (2) eindeutig zu definieren. Dabei sind konkrete Angaben zu Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Wochenstunden) der Fördermaßnahmen sowie zu Qualifikationen, die zur Durchführung erforderlich sind, zu machen.

A Ebene der Schülerinnen und Schüler (bitte entsprechend ankreuzen)

A1 Basiskompetenzen

A1 1 Deutsch

A1 2 Mathematik

A1 3 Englisch

A1 4 weitere Fächer sowie Lern- und Bildungsbereiche

A2 Sozial-emotionale Kompetenzen

A3 Demokratiebildung

A4 Berufliche Orientierung

B Ebene der Schule

B1 Schul- und Unterrichtsentwicklung

B2 Personalentwicklung

B3 Gestaltung von Übergängen

B4 Öffnung in den Sozialraum

B5 Elternarbeit

Nachfolgend sind bitte die konkreten Angaben zu Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Wochenstunden 45 Min. bzw. 60 Min.) der Fördermaßnahmen sowie erforderliche Qualifikationen, die zur Durchführung erforderlich sind, zu den o. g. angekreuzten Maßnahmenbereichen einzutragen:

Gegenstand:

Erlebnispädagogisches Förderprogramm zur Stärkung der sozialen Kompetenz

Wir bieten den Erlebniskletterwald als außerschulischen Lernort in der Natur an, der neben Spaß und sportlicher Betätigung optimale Voraussetzungen zur Stärkung der sozialen Kompetenz im Klassenverbund bietet. Das individuelle Selbsterfahrungspotential und die erlebnispädagogischen Momente fördern Vertrauen, Verantwortung, klare Kommunikation und Kooperation als Voraussetzung zur Bewältigung der gestellten Aufgaben im schulischen Alltag. Nur im gemeinsamen Miteinander führt der Weg zum Ziel.

Zeitlicher Umfang:

5 Schulstunden zu je 45 Minuten = 4 Zeitstunden inkl. 15 Minuten Pause

Qualifikationen:

IAPA e.V. zertifizierter Sicherheitsmanager und Coach mit mehr als 20-jähriger Erfahrung im erlebnispädagogischen Bereich

(2) Die Vertragspartner haben folgende Rahmenvorgaben zu beachten:

- Maßnahmen zur fachlichen (A1) und überfachlichen Förderung (A3 und A4) sollten in der Regel während des zeitlichen Rahmens des Schulbetriebs erfolgen und einen Umfang von nicht mehr als vier Unterrichtsstunden pro Woche umfassen.
- Maßnahmen zur sozial-emotionalen Förderung (A2) müssen einen engen Bezug zum Lernen aufweisen bzw. zur Schaffung von Lernvoraussetzungen dienen.
- Maßnahmen zur Unterstützung bei der Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklung sowie zur Gestaltung von Übergängen, Öffnung in den Sozialraum und Elternarbeit (Maßnahmenbereich B1 - B5) sollten in der Regel
 - das gesamte Kollegium, einzelne Fachschaften oder die gesamte Schulgemeinschaft adressieren.
 - Auch die Förderung von Gruppen von Erziehungsberechtigten ist möglich.
- Die konkrete Gruppenzusammenstellung kann dem Kooperationspartner überlassen werden.

- Die Förderung einzelner Schülerinnen und Schülern im Maßnahmenbereich A ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Bringt der Kooperationspartner besondere Leistungsgegenstände ein, die zur Durchführung des Kooperationsvertrags erforderlich sind (z. B. Geräte, Sach- oder Lernmaterialien) und für die in § 12 eine gesonderte Vergütung als Nebenkosten vorgesehen ist, sind diese hier ebenfalls aufzuführen.
- Zur Förder- bzw. Unterstützungsmaßnahme gehören auch die Zeiten der Beaufsichtigung und die Zeiten eines Ortswechsels im Rahmen der Maßnahme von der Schule zu einem außerschulischen Lernort und zurück oder zwischen außerschulischen Lernorten.

(3) Die Maßnahmen finden an folgendem Ort statt¹:

Erlebniskletterwald Lörrach, Steinenweg 42, 79540 Lörrach

(4) Andere oder weitere als die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen Tätigkeiten oder weiteren Aufgaben übertragen, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Teilnahme an Konferenzen.

(5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Ist dies zum vereinbarten Termin nicht möglich, vereinbaren die Vertragsparteien einen Ersatztermin. Nur tatsächlich durchgeführte Maßnahmen werden vergütet.

(6) Der Kooperationspartner hat die Schulleitung unverzüglich über die Verhinderung der eingesetzten Personen zu informieren. Sofern geeignete Ersatzkräfte nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Verhinderungen von Schülerinnen und Schülern an der Teilnahme von Förder- oder Unterstützungsmaßnahmen. Die Schule ist berechtigt, im Rahmen der vereinbarten Gruppengröße auch wechselnde Schülerinnen und Schüler für die Förder- bzw. Unterstützungsmaßnahme vorzusehen.

¹ Das Förderangebot findet in der Regel im Einvernehmen mit dem Schulträger in der Schule statt. In Abstimmung mit der Schulleitung kann als Erfüllungsort auch der Sitz des Kooperationspartners vereinbart werden. In diesem Fall sichert der Kooperationspartner zu, dass die Räumlichkeiten den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten genügen.

§ 2

Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages die Fördermaßnahme im Schuljahr beginnend ab dem 31. August 2025 und unter Beachtung des §10 (2) befristet bis zum Schuljahresende 2025/2026 zu erbringen. Die Vertragsdauer beträgt längstens ein Schuljahr.

§ 3

Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt als die / den für die Durchführung des Vertrages Verantwortliche(n)

Dipl.-Ing Martin Coenen, Steinenweg 42, 79540 Lörrach, Tel. +491727228813

und ersatzweise im Vertretungsfall

Jan Hauschting, Steinenweg 42, 79540 Lörrach, Tel. +4976211614324

Diese Personen sind Ansprechpartner für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen.

§ 4

Im Auftrag des Kooperationspartners tätige Personen

Der Kooperationspartner benennt als die / den für die Durchführung des Vertrages tätige Person(en):

Herrn Martin Coenen

Herrn Jan Hauschting

§ 5

Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung der Maßnahme nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Eine Arbeitnehmerüberlassung ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung.

(2) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- während der Fördermaßnahme die Aufsichtspflicht entsprechend dem Alter und der Reife der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler wahrnehmen,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes einhalten,
- jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während der Maßnahmen unterlassen und
- bei Einsatz in der Schule die für die Schule geltenden rechtlichen Bestimmungen einhalten sowie die Schulordnung wahren.

(3) Der Kooperationspartner sichert zu, dass für die eingesetzten Personen folgende Unterlagen vorhanden sind und auf Anforderung der Schulleitung jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können:

- eine ausdrückliche Erklärung, dass die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejaht werden und die Bereitschaft besteht, sich jederzeit durch das eigene Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, dass Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstützt werden und keine Mitgliedschaft einer hiergegen gerichteten Organisation besteht.

Bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern müssen darüber hinaus vorgehalten werden:

- Nachweis über die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, das gerechnet vom Beginn des Personaleinsatzes maximal drei Monate alt ist,
- Erklärung über die erfolgte Belehrung nach § 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung,
- Nachweis über vollständige Impfung oder Immunität gegen Masern nach § 20 Abs. 8 IfSG,

- Erklärung, ob ein Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

(4) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Abstimmung für die Durchführung

Abstimmungen für die Durchführung der Unterstützungsangebote werden zwischen den unterrichtenden Lehrkräften, bei klassenübergreifenden oder das schulische Personal betreffenden Angeboten auch mit der Abteilungs- oder Schulleitung und den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen direkt getroffen. Die Leistungen des Kooperationspartners werden auf das individuelle Förderkonzept der Schule abgestimmt.

§ 7

Schulleitung und eingesetzte Personen

(1) Alleinige Ansprechpartner der Schulleitung sind die unter § 3 bezeichneten Personen. Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Sie hat gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.

(2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen deren sofortige vorübergehende oder dauerhafte Entbindung von den vertraglich vereinbarten Aufgaben zu verlangen.

(3) Der Schulleitung steht im Schulgebäude die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 8

Aufsicht

Die an den Fördermaßnahmen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule, sofern das Angebot in der Schule stattfindet. Unbeschadet der Gesamtverantwortung wird die Aufsichtspflicht der Schule während der in der Schule stattfindenden Fördermaßnahme durch die vom Kooperationspartner eingesetzten Personen für die Schule ausgeübt. Erfolgen Fördermaßnahmen in den Räumen des Kooperationspartners, trägt der Kooperationspartner die Aufsichtspflicht.

§ 9

Pflichten aufgrund dieses Kooperationsvertrags

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Dauer des Vertragsverhältnisses die in § 1 genannten Leistungen unter Einhaltung der Rahmenvorgaben an die Organisation und Durchführung anzubieten.

§ 10

Leistungsstörungen

(1) Kann das Förderangebot aus Gründen, die der Kooperationspartner nicht zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß an der Schule stattfinden, kann die Schulleitung mit den unter § 3 genannten Personen vereinbaren, dass das Förderangebot stattdessen ganz oder teilweise in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners oder virtuell stattfindet. Sofern das Förderangebot in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners stattfindet, stellt der Kooperationspartner sicher, dass die Räumlichkeiten den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten genügen.

(2) Kann der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Termin der Leistungserbringung z.B. wegen Schlechtwetter nicht eingehalten werden, vereinbaren die Vertragsparteien einen Ersatztermin, ggf. auch nach Ablauf des Schuljahres 2025/2026. Nur tatsächlich durchgeführte bzw. bei Verschiebung durchzuführende Maßnahmen werden vergütet.

§ 11

Vergütung

Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung der in § 1 beschriebenen Fördermaßnahmen eine pauschalierte Kostenerstattung unter Beachtung des Vergütungsrahmens.

- Auf Ebene der Schülerinnen und Schüler (Maßnahmenbereich A) erfolgt pro Schulklasse eine Vergütung in Höhe von 60,-- € Euro je Fördereinheit zu je 45 Minuten für bis zu 8 Schüler.

Daraus berechnet sich :

für eine **Schüleranzahl von 9-16 SuS** eine Vergütung von **600,-- €** :

5 Schulstunden x 60,-- € pro Schulstunde x 2 Schülergruppen bis zu 8 SuS = 600,-- €

für eine **Schüleranzahl von 17-24 SuS** eine Vergütung von **900,-- €** :

5 Schulstunden x 60,-- € pro Schulstunde x 3 Schülergruppen bis zu 8 SuS = 900,-- €

für eine **Schüleranzahl von 25-32 SuS** eine Vergütung von **1200,-- €** :

5 Schulstunden x 60,-- € pro Schulstunde x 4 Schülergruppen bis zu 8 SuS = 1200,-- €

für eine **Schüleranzahl von 33-40 SuS** eine Vergütung von **1500,-- €** :

5 Schulstunden x 60,-- € pro Schulstunde x 5 Schülergruppen bis zu 8 SuS = 1500,-- €

Mit der Vergütung sind alle beim Kooperationspartner anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Maßnahme abgegolten, es sei denn, es wird nachfolgend ausdrücklich eine ergänzende Vergütungsabrede für Nebenkosten getroffen. Die pauschalierte Kostenerstattung umfasst auch eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer.

Ergänzend zur pauschalierten Kostenerstattung vereinbaren die Vertragsparteien folgende Vergütungsabrede für Nebenkosten für Leistungsgegenstände, die zur Durchführung des Kooperationsvertrags erforderlich sind (z. B. Miete für Geräte oder Aufwendungen für Sach- oder Lernmaterialien; Fahrtkosten sind ausgeschlossen); Nebenkosten umfassen auch eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer.

Konkrete Angabe der eingebrachten Leistung, für die Nebenkosten abgerechnet werden sowie Angabe der vereinbarten Höhe der Nebenkosten. Die Höhe der Nebenkosten muss im marktüblichen Rahmen bleiben

und darf einen Betrag von 30 Prozent der Vergütung für die zugrundeliegende Fördermaßnahme nicht übersteigen.

Die Kostenerstattung erfolgt nach Rechnungsstellung. Es sind ausschließlich förderfähige Leistungen abrechenbar, die Gegenstand dieses Kooperationsvertrages sind². Der Kooperationspartner legt in einem der Maßnahme angemessenen bzw. vereinbarten Turnus Rechnungen (bei längerfristigen Maßnahmen nach zwei Monaten und in der Folge zweimonatlich) bei der Schule vor, für die die Leistungen erbracht wurden. Vorschuss-, Abschlags- und Teilzahlungen werden nicht gewährt. Die Kostenerstattung erfordert die Vorlage einer Rechnung mit folgenden Inhalten :

- Maßnahmenbereich mit Nummer und Bezeichnung (z. B. A1 Basiskompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik) - Bitte pro Maßnahmenbereich eine separate Rechnung erstellen
- Leistungsbeschreibung/Kurzbeschreibung der Maßnahme (zwei bis drei Sätze sind ausreichend)
- tatsächlich geleistete Stundenzahl
- Anzahl der Teilnehmenden
- Name und Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
- Steuernummer, USt-IdNr. des Leistenden oder Befreiungstatbestand
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer

Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners überwiesen:

IBAN : DE13 6001 0070 0053 9837 02

BIC : PBNKDEFFXXX

Der Anspruch auf Zahlung besteht erst nach erbrachter und vom Kooperationspartner in geeigneter Weise nachgewiesener Leistung. Entfällt eine (Teil-)Maßnahme wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Kooperationspartners, erfolgt keine Vergütung. Nur tatsächlich durchgeführte (Teil-)Maßnahmen werden vergütet.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Fördermaßnahmen nicht mit Geldmitteln zu finanzieren, die ihm als Förderung, Entgelt, Aufwandsentschädigung etc. seitens des Landes zufließen (Ausschluss von Doppelzahlungen).

§ 12

Haftung

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes als auch für solche von Dritten.

§ 13

Außerordentliche Kündigung

Das auf ein Schuljahr befristete Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien außerordentlich aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Kündigung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes.

§ 14

Schlussbestimmungen

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Falle eines Rechtsstreits ist der Gerichtsstand am Sitz des jeweiligen Regierungspräsidiums, das über die Schule die obere Schulaufsicht führt. Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

Ort / Datum

Schulleitung

Lörrach, den 7.08.2025



Handwritten signature of Heidi Guden

Ort / Datum

Erlebniskletterwald GbR